

REGLEMENT BETREUUNGSGUTSCHEINE



**Einwohnergemeinde
Sutz-Lattrigen**

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts (Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV).
Betreuungsgutscheine	Art. 2 Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
Altersgruppen	Art. 3 Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für Kindertagesstätten und Tagesfamilien an vorschulpflichtige Kinder bis zum Eintritt des Kindergartens.
Organisation	Art. 4 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeit in einer Verordnung.
Kein Rechtsanspruch	Art. 5 ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigten haben keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot. ² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.
Kontingent	Art. 6 ¹ Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen. ² Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Kredite durch das zuständige Organ.
Unterlagen	Art. 7 Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins erforderlich sind.
Verfahren	Art. 8 ¹ Begrenzt die Gemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, gilt das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen gemäss Verordnung. ² Ist die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen grösser als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel, nimmt die Gemeinde eine Priorisierung gemäss der Verordnung vor. ³ Wer aufgrund der Priorisierung keinen Betreuungsgutschein erhält, kann sich auf die Warteliste setzen lassen.
Anpassung der Betreuungsgutscheine	Art. 9 ¹ Die Eltern melden der Wohnsitzgemeinde umgehend Änderungen der Verhältnisse, die nach Ausstellung des Betreuungsgutscheins eingetreten sind (Artikel 34q ff ASIV). ² Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung des vergünstigten Pensums an das effektive Pensum, wenn dieses innerhalb des bei Begründung des Betreuungsgutscheins bestehenden anspruchsberechtigten Pensums liegt.

³ Die den Kredit nach Artikel 9 Absatz 2 übersteigenden anpassungsbedingten Mehrkosten sind gebunden.

Anspruchsbe-
rechtigtes
Betreuungs-
pensum

Art. 10 ¹ Die Gemeinde gewährt den vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% nicht (Artikel 34h Absatz 1 ASIV).

² Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.

Gebühren

Art. 11 Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird eine pauschale Gebühr von CHF 50.00 erhoben.

Inkrafttreten

Art. 12 Dieses Reglement tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN

Daniel Kopp
Gemeindepräsident

Caroline Streit
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. November bis 3. Dezember 2020, dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung, in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Nidauer Anzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2020 bekannt.

Sutz-Lattrigen, 4. Dezember 2020

Caroline Streit
Gemeindeschreiberin